



GARAGENORDNUNG ACV (gültig ab März 2019)

1. Die Benutzung der Parkgarage ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Bei Kurzparkern kommt ein kurzfristiger Nutzungsvertrag durch das Lösen einer Einfahrtsberechtigung für eine zeitlich beschränkte Parkdauer lt. Aushang zustande. Bei Dauerparkern (Transponderkarte oder Papierticket) kommt ein Nutzungsvertrag für eine bestimmte Dauer durch die Entrichtung der entsprechenden Parkgebühr zustande (vgl. Nutzungsbedingungen für Dauerparker). Der Dauerparker ist verpflichtet, die Parkgebühr im Voraus bzw. unverzüglich nach der Einfahrt in die Parkgarage an der Garagenkasse zu bezahlen. Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. der Bezahlung der Garagengebühr erwirbt der Einsteller kein Anrecht auf einen fixen oder definierten Stellplatz. Die IAKW-AG ist grundsätzlich verpflichtet, einen Stellplatz in brauchbarem Zustand zur Verfügung zu stellen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass insbesondere während der Durchführung von Veranstaltungen im Austria Center Vienna kein Stellplatz zur Verfügung steht. Die IAKW-AG kann daher trotz bestehenden Vertrags keine permanente Stellplatzgarantie für ihre Parkkunden abgeben. Diese mögliche Einschränkung wird bereits im geringen Parktarif berücksichtigt. Dem Parkkunden stehen daher daraus keine wie auch immer gearteten Ansprüche (z.B. Mietzinsminderungsansprüche) zu.
2. Jeder Kunde unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Garagenordnung. Bei Ablehnung der Bestimmungen der Garagenordnung ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt
3. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind auch im Verkehr innerhalb der Garage sowie am ganzen Betriebsgelände des ACV zu befolgen. Dabei sind insbesondere auch Verkehrs- und Warnzeichen, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen zu beachten.
4. In der Garage darf nur im Schrittempo gefahren werden. Unnötiger Motorenlauf oder sonstige Geruchs- und Lärmbelästigungen, wie beispielsweise Hupen, sind zu unterlassen.
5. Den Anordnungen des Garagenpersonals und Betriebspersonals sind unbedingt Folge zu leisten.
6. Verbindungs- und Fußgängerwege, Fahrstreifen, sowie Ausgänge und Fluchtwege dürfen nicht durch Fahrzeuge oder auf andere Weise verstellt werden. Die Benutzung von Allgemeinflächen zum Abstellen von Fahrzeugen, Motorrädern, Fahrrädern, Ersatzteilen, Reifen, etc. sowie das Lagern von Gegenständen jeglicher Art ist untersagt.
7. Wird das Fahrzeug ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als 31 Tage abgestellt, so hat der Kunde der IAKW-AG seine Kontaktdaten bekannt zu geben; widrigenfalls ist die IAKW-AG zur Verrechnung des mit der Nachforschung verbundenen Aufwands berechtigt. Die IAKW-AG ist berechtigt, für längere Parkvorgänge aufgelaufene Entgelte einunddreißig Tage nach der Einbringung des Fahrzeugs fällig zu stellen.
8. Die Höchststelldauer beträgt 31 Tage soweit keine Sondervereinbarung (z.B. Dauerparkvertrag) besteht. Nach Ablauf dieser 31 Tage gilt das Fahrzeug als widerrechtlich abgestellt und ist der dadurch entstehende Aufwand zu ersetzen bzw. wird mittels Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage vorgegangen.
9. Untersagt in der Garage sind überdies
 - a) der Gebrauch von offenem Licht und Feuer, das Rauchen sowie andere, feuergefährliche Handlungen wie das Verwenden oder das Aufbewahren brennbarer oder explosiver Stoffe, wie z.B. von Treibstoffen,
 - b) das Laufenlassen des Motors im Leerlauf,
 - c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser bzw. Verunreinigung aller Art der gesamten Garagenfläche,
 - d) das Einstellen eines mit Gas betriebenen Fahrzeuges,
 - e) die Lagerung und das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen aller Art, auch als Bestandteil der Ladung des Fahrzeuges,
 - f) das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der IAKW-AG sowie
 - g) das Befahren der Garage mit Skateboards, Rollern oder Inlineskates.
10. Untersagt sind weiters
 - a) Die Durchführung von Service-, Pflege-, Instandsetzungs- oder Reparaturarbeiten aller Art an abgestellten Fahrzeugen
 - b) sowie das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen.
11. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Garagenverwaltung-ACV zulässig. Für das unbefugte Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist ein Benützungsentgelt zu entrichten. Kommt

der Einsteller seiner Verpflichtung zur Räumung des Stellplatzes bzw. zur Entrichtung des Benützungsentgeltes nicht nach, ist die IAKW-AG berechtigt, das Fahrzeug samt Inhalt auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage zu entfernen. Überdies ist die IAKW-AG berechtigt, derartige Fahrzeuge zu verwerten und allfällige der IAKW-AG zustehende Ansprüche aus dem Verwertungserlös zu befriedigen.

12. Bei technischen Problemen mit Parkautomaten, Schrankenanlagen oder in Nottfällen (z.B. im Brandfall) ist die Zentrale Leittechnik [ZLT - Tel.Nr. 0676/319 92 28 oder Informationstaste „i“ (rot) der Gegensprechanlage bei den Ein- und Ausfahrtsschranken] zu verständigen.
13. Behindertenparkplätze sind ausnahmslos Fahrzeugen mit Behindertenausweis nach § 29 b StVO vorbehalten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die IAKW-AG vor, falsch abgestellte Fahrzeuge auf Kosten und Gefahr des Einstellers entfernen zu lassen.
14. Der Einsteller ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug gegen Wegrollen zu sichern und haftet für die Beschädigung anderer Fahrzeuge sowie für Beschädigungen von Einrichtungen der Garage. Derartige Vorfälle sind unverzüglich im ACV zu melden.
15. Die IAKW-AG haftet lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Dienstnehmer oder Gehilfen. Sie haftet nicht für das Verschulden Dritter, weiters nicht für Schäden die unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt, kriegerische Ereignisse, Feuer, Explosion, Versagen technischer Einrichtungen, Streik, behördliche Verfügungen etc. verursacht werden. Allfällige Beanstandungen, Ersatzansprüche oder Schäden sind umgehend nach Bekanntwerden, tunlichst vor Verlassen des Einstellplatzes, der Zentralen Leittechnik (ZLT) zu melden.
16. Der Einsteller nimmt zur Kenntnis, dass eine Beaufsichtigung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen nicht zu den Leistungen der der IAKW-AG gehört. Das Aufbewahren von Gegenständen wie z.B. von Dokumenten, Wertpapieren, Bargeld oder Schmuck, die üblicherweise nicht in Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden, erfolgt daher auf eigene Gefahr. Die IAKW-AG haftet insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch und Beschädigungen durch Dritte, unabhängig davon, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten.
17. Erlangt der Einsteller von Schäden Kenntnis und beabsichtigt gegenüber der IAKW-AG ihm allenfalls zustehende Ersatzansprüche geltend zu machen, hat er die der IAKW-AG ohne Verzug, möglichst noch vor dem Verlassen der Garage, anzuzeigen.
18. Die IAKW-AG ist überdies zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Einstellers berechtigt, wenn
 - a) es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert,
 - b) es während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert oder keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplakette aufweist oder
 - c) es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist oder
 - d) wenn die Höchsteinstelldauer abgelaufen ist und zuvor eine schriftliche Benachrichtigung des Kunden oder des Zulassungsbesitzers des Fahrzeuges erfolgte bzw. erfolglos geblieben oder nicht zustellbar ist oder
 - e) es verkehrs- und vertragswidrig abgestellt wurde oder eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre.Der IAKW-AG steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Parkgarage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der IAKW-AG vom Kunden nicht mehr weggefahren werden kann.
19. Bei Verstößen gegen die Bedingungen zur Nutzung der Garage, insbesondere Überschreiten der maximal zulässigen Parkdauer, bei fehlendem Parkticket sowie sonst widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen wird eine Pönalgebühr mittels Zahlschein eingehoben und ist der dadurch verursachte Aufwand zu ersetzen, oder erfolgt Besitzstörungs- oder Unterlassungsklage. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
20. Es besteht die Möglichkeit, dass im Austria Center Vienna politische Veranstaltungen mit besonderen Sicherheitsanforderungen stattfinden. In diesem Fall kann die IAKW-AG aus Sicherheitsgründen vor der jeweiligen Veranstaltung zeitlich befristete Sperren der Parkgarage anordnen. Bei aufrechter Sperre der Parkgarage ist es dem Kunden nicht gestattet, Fahrzeuge in der Parkgarage abzustellen.
21. Für alle im Zusammenhang mit dem Einstellen eines Fahrzeuges in die Garage entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien zuständig. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
22. Alle in dieser Garagenordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.